

## Projekte im Bereich Erneuerbare Energien Genehmigungsverfahren

KONSULTATIONSBEITRAG OESTERREICHS ENERGIE

---

REGISTRIERNUMMER: 80966174852-38

---

26.07.2022

---

Die aktuellen, dramatischen Ereignisse auf dem Energiemarkt zeigen die Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien auf. Aufgrund dieser außerordentlichen Situation braucht es außerordentliche Maßnahmen für eine massive Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, damit wir unsere Energieversorgungssicherheit sicherstellen und gleichzeitig unsere Klimaziele erreichen. Die Projekte dafür sind bereits in der Pipeline, ein "Fast-Track" bei Genehmigungsverfahren soll die Umsetzung beschleunigen.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des REPowerEU-Plans die Erhöhung des Gesamtziels der Union für 2030 von derzeit 40 % auf 45 % Anteil der Erneuerbaren am Bruttoendenergieverbrauch vorgeschlagen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Umsetzung von Projekten der Energiewende dringend beschleunigt werden. Dies soll, wie von der Europäischen Kommission nun vorgeschlagen, in der Überarbeitung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) über EU-weite Vorgaben zur Verfahrensvereinfachung und Verkürzung von Genehmigungsverfahren erfolgen. Da komplexe und langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren nach wie vor ein Hindernis für den Einsatz erneuerbarer Energien und ebenso dem damit verbundenen notwendigen Ausbau der Netzinfrastruktur sind, begrüßen wir grundsätzlich diesbezügliche Erleichterungen.

Allerdings muss dabei eine Reihe von Rahmenbedingungen unbedingt beachtet werden. Oesterreichs Energie kam zu folgender **ersten Einschätzung** des Pakets:

- Der **Beschleunigung der Umsetzung von Projekten der Energiewende muss höchste Priorität eingeräumt werden**. In diesem Sinne begrüßt Oesterreichs Energie die vorgestellte Initiative der EK im Grundsatz.
- Positiv gesehen wird in diesem Sinne der **Auftrag der EK an die Mitgliedstaaten, geeignete Flächen für den Ausbau der Erneuerbarer Energien (EE)-Potenziale („Go-To-Areas“) zu finden**. Keinesfalls darf jedoch für Flächen außerhalb der am Ende definierten Go-To-Areas ein Ausbauperbot gelten. Ebenso sind **No-Go-Areas abzulehnen**, da für Projekte außerhalb der Go-To-Areas jedenfalls Einzelfallprüfungen möglich sein müssen. Generell darf der Ausbau einzelner Technologien durch diese Regelungen weder benachteiligt noch behindert werden. Es müssen **alle Energiewendeprojekte rasch genutzt und ausgebaut werden können**. Bei der Festlegung der Go-To-Areas müssen bereits durch die Strategische Umweltprüfung (SUP) und deren Planung ausgewiesene Gebiete ausdrücklich als solche Go-To-Areas anerkannt werden.

- In Artikel 15b (2) c) findet sich der Hinweis auf die „Verfügbarkeit der einschlägigen Netzinfrastruktur, Speichereinrichtungen und anderer Flexibilitätsinstrumente oder das Potenzial zur Schaffung einer solchen Netz- und Speichereinrichtung“ in den Go-To-Areas. Wir begrüßen, dass hier die Wichtigkeit der Infrastruktur betont wird. Für uns stellt sich allerdings die Frage, ob in den vorgeschlagenen Vorschriften diese Bedeutung insbesondere für Netzausbauvorhaben auch wirklich ausreichend abgebildet ist, und sich die Regelungen nicht nur auf Netzanschluss und Anlagen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energieprojekten beziehen. Bei der Benennung und Bewertung einer Go-To-Area sollten die **nationalen Übertragungsnetzbetreiber, als auch die relevanten Verteilernetzbetreiber eng eingebunden werden**. So wird sichergestellt, dass bestmögliche und aktuellste Informationen über die vorhandenen Optionen bestehender Infrastruktur sowie Optionen zum Aufbau neuer Infrastruktur für die Bewertung zur Verfügung stehen.
- Die Erleichterung der Netzanbindung erneuerbarer Energien muss in einer Gesamtplanung der Netzinfrastruktur berücksichtigt werden. Mehr erneuerbare Energien bedeutet auch ein Mehr an zusätzlich notwendiger Kapazitäten in den Übertragungs- und Verteilernetzen. Mitgliedstaaten müssen auch die **Notwendigkeit der Schaffung von Netzinfrastruktur außerhalb der Go-To-Areas genau bestimmen und im Zuge der Energie-raumplanung berücksichtigen**.
- Gemäß Artikel 15c (1) a) dürfen Natura-2000-Gebiete sowie Naturparks und Naturschutzgebiete nicht als Go-To-Areas ausgewiesen werden. Man sollte bei der Auslegung sicherstellen, dass in diesen Gebieten weiterhin Projekte unter besonderen Auflagen möglich sind und auf Grund dieser Regelung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. **Projekte für die Energiewende müssen auch außerhalb von Go-To-Areas von raschen Genehmigungsverfahren profitieren**.
- Neben dem Ausbau der Netze, sind Energiespeicher wesentlich, um die volatile Erzeugung von erneuerbaren Anlagen wie Wind und PV zu kompensieren und damit deren Ausbau zu ermöglichen. Der Vorschlag der EK in der Mitteilung zur REPowerEU, beschleunigte Verfahren auch auf **Speicherprojekte** anzuwenden, wird daher sehr positiv bewertet. Die Transformation der Energiesysteme erfordert allerdings ein breites Band an Speichertechnologien, beispielsweise Batteriespeicher, Pumpspeicherkraftwerke oder Elektrolyseure, die sich nicht notwendigerweise in unmittelbarer Nähe von Erneuerbaren-Anlagen befinden. Wir schlagen daher vor, bei Energiespeichereinrichtungen die Einschränkung auf „**am selben Standort**“ zu streichen, um keine Speichertechnologien auszuschließen.
- Festgelegte Fristen binnen derer Bewilligungsverfahren abzuschließen sind, werden seitens Oesterreichs Energie grundsätzlich positiv beurteilt, nachdem sie dazu beitragen können, einen Rahmen vorzugeben bzw. Rechtfertigungsdruck für Politik und Verwaltung zu erzeugen. Bisherige Erfahrungen mit gesetzlichen Fristen zeigen jedoch, dass die bloße Vorschreibung solcher Fristen kaum zur Beschleunigung von Verfahren beiträgt, solange keine Sanktion einer Säumnis gewährleistet ist und dass selbst PCI-Vorhaben über Jahre im Bewilligungsverfahren bzw. der Vollständigkeitsprüfung festhängen. Damit solche Fristsetzungen in der Praxis wirksam werden, bedarf es klarer Regelungen, wann diese Fristen zu laufen beginnen und **konkreter Konsequenzen einer Fristverletzung**

(Vertragsverletzungsverfahren, Klagemöglichkeiten usw.). Somit wird die angedachte Beschleunigung der Genehmigungsverfahren – 1 Jahr in Go-To-Areas bzw. 2 Jahre außerhalb – unterstützt, wobei die relevanten Prozesse erheblich vereinfacht werden müssen. Auch muss im Vorfeld ein klarer Rahmen für die im Genehmigungsverfahren vorzulegenden Unterlagen und die dazugehörigen Prozesse gesteckt werden. Diesbezüglich verweist Oesterreichs Energie auf die Vorschläge zur Beschleunigung des UVP-G.

- Positiv zu bewerten sind außerdem die Einrichtung von Anlaufstellen zur Unterstützung der Projektwerber und klare Vorgaben an die Behörde, innerhalb von 14 Tagen oder eines Monats ab Antragstellung die Unterlagen zu validieren. Aus unserer Sicht **kritisch** gesehen wird der Vorschlag in Artikel 16 (2), wonach der **Projektwerber innerhalb von 14 Tagen nach dem Verbesserungsauftrag durch die Behörde einen vollständigen Antrag einzureichen hat**. Reicht der Projektwerber nicht innerhalb der vorgegebenen Frist einen vollständigen Antrag ein, kann die Behörde den Antrag schriftlich ablehnen; der Projektwerber muss zurück zum Start und somit alle Antragsunterlagen erneut einreichen. Was unter einem vollständigen Antrag zu verstehen ist, wird in den vorliegenden Vorschlägen der Kommission nicht definiert. Angesichts des erheblichen Mehraufwandes, der bei Nichteinhaltung der Frist von Seiten des Projektwerbers entsteht, erscheint es aus unserer Sicht sinnvoll, zumindest zu definieren, was unter einem vollständigen Antrag zu verstehen ist. Grundsätzlich möchten wir zu den Fristvorgaben für Projektwerber anmerken, dass eine möglichst zügige Einreichung der vollständigen Unterlagen im absoluten Interesse der Projektwerber liegt, denn jede Verzögerung bedeutet Mehrkosten im Zusammenhang mit der Realisierung des Projekts. Aus unserer Sicht wird die vorgeschlagene Bestimmung kaum zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen; im Gegenteil, die Konsequenz, bei Nichteinhaltung der Frist, die Antragsunterlagen erneut bei der zuständigen Behörde einzubringen, würde bei der Behörde einen künstlichen Mehraufwand erzeugen.
- Eine rasche Abwicklung der Verfahren und eine Einhaltung der Fristen hängt auch wesentlich vom **Umfang der zu bearbeitenden Themen** ab. Soweit alle nur potentiell betroffenen Fachbereiche bis ins letzte Detail geprüft werden, verzögert dies die Vorhaben der Energiewende nicht nur vor dem Bewilligungsverfahren durch einen erheblichen Planungsaufwand, sondern wird auch in weiterer Folge die Einhaltung der Fristen sowohl für die Behörde als auch für den Projektwerber (z.B. im Falle von Verbesserungsaufträgen) äußerst schwierig. Die Bewilligungsverfahren sollten sich daher viel stärker als bisher auf **entscheidungsrelevante Erhebungen beschränken** und dies sollte sohin bereits auf europäischer Ebene entsprechend normiert werden.
- Eine der größten Hürden für sämtliche Vorhaben und insbesondere solche der Energiewende ist der **Artenschutz** geworden. Gleichzeitig ist jedoch für bedrohte Arten das größte Risiko ein Fortschreiten der Klimakrise, denn diese hat gravierende Folgen für die Lebensräume. Daher gilt es, Artenschutz und den beschleunigten Ausbau von Energiewendeprojekten in Einklang zu bringen. Der Artenschutz muss **stärker auf Populations- statt auf Individuenschutz** abgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist die vorgesehene Ausnahme bzw. das Abstellen auf die Population im Artikel 15c (1) b) bzw. Artikel 16b des Entwurfes der Novelle der EE-Richtlinie daher von enormer Bedeutung und wird von der österreichischen E-Wirtschaft ausdrücklich begrüßt.

- Der **Verzicht auf die UVP-Pflicht für EE-Projekte** in Go-To-Areas wird ausdrücklich begrüßt, allerdings wird im Vorschlag der EK eine Ausnahme für Projekte vorgesehen, die signifikante Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen MS oder im MS selbst entfalten. Diese **Ausnahme ist klar abzulehnen**, da der Beurteilung und Planerstellung einer Go-To-Area ohnehin eine umfassende strategische Umweltprüfung vorausgeht. Ziel der Go-To-Areas muss es sein, Flächen für den EE-Ausbau ohne nachträgliche Einschränkungen/Ausnahmen zu schaffen. Entscheidend wäre auch, mit der Ausweisung der Go-To-Areas gleichzeitig geeignete Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.
- Nicht zuletzt auf Grund der großen Herausforderung der Flächenverfügbarkeit wird das Repowering von bestehenden Kraftwerksanlagen immer wichtiger. Wir begrüßen, dass die **EK für den Fall des Repowering eine besondere Erleichterung bei Genehmigungsverfahren** vorsieht. Anlagenbetreiber sollen demnach in den Go-To-Areas binnen 6 Monaten bzw. außerhalb binnen einem Jahr die Genehmigung erhalten. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass im Vorfeld Klarheit über die im Genehmigungsverfahren vorzulegenden Unterlagen und die dazugehörigen Prozesse geschaffen wird. In Artikel 16a (2) und 16b (2) ist sprachlich **klarzustellen, dass die Dauer von 6 Monaten nur für das Genehmigungsverfahren für Anlagen und für den erforderlichen Netzausbau gilt**. Auf Grund der vorliegenden Formulierung könnte die 6 Monatsfrist für das Genehmigungsverfahren samt Durchführung des Netzanschlusses missverstanden werden.
- Oesterreichs Energie begrüßt, dass der EE-Ausbau inkl. Netze und Speicher nun bis zum Erreichen der Klimaneutralität als „**overriding public interest and serving public health and safety**“ zu betrachten ist, weil dadurch aufwendige Interessenabwägungen abgekürzt und möglicherweise Rechtsmittel verhindert werden können. Aufgrund der dringend notwendigen Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren sollte entweder eine sehr rasche Beschlussfassung der Richtlinie erfolgen und/oder explizit darauf verwiesen werden, dass es seitens der EK gewünscht wird, dass die Mitgliedstaaten dieses Overriding public interest vorzeitig umsetzen. Der Gesetzesvorschlag ist als Richtlinie konzipiert. Die Umsetzungszeit für die Mitgliedstaaten muss daher extrem kurz gefasst werden, damit die **Vorgaben für Beschleunigung von Genehmigungsverfahren frühestmöglich greifen**.
- Es wäre besonders wichtig, dass die EK auf eine rasche Umsetzung von RepowerEU drängt. Die Mitgliedstaaten sollten daher aufgefordert werden, die einzelnen Maßnahmen von RepowerEU rasch umzusetzen.
- Generell müssen Schritte zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren auch unabhängig von Go-To-Areas zeitnah gesetzt werden, um die Ziele bis 2030 erreichbar zu machen.

Wir freuen uns über eine Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

**Kontakt**

Susanne Püls-Schlesinger  
Europäische Angelegenheiten

Österreichs E-Wirtschaft  
Brahmsplatz 3, A-1040 Vienna  
Tel: +43 (0)1 50198 ext. 222  
E-mail: [s.puels@oesterreichsenergie.at](mailto:s.puels@oesterreichsenergie.at)  
[www.oesterreichsenergie.at](http://www.oesterreichsenergie.at)

Michael Schlemmer  
Leiter, Büro Brüssel

Österreichs E-Wirtschaft Brussels office  
Rue de la Loi 221, 6ième étage, 1040 Brussels  
Tel. +32 (0)2 27887- 35  
Mobile: +32 (0)473 584268  
Email: [a.schoegl@oesterreichsenergie.at](mailto:a.schoegl@oesterreichsenergie.at)  
[www.oesterreichsenergie.at](http://www.oesterreichsenergie.at)